



YACHT-CLUB ROMANSHORN

Parkordnung Mole 1

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Parkordnung gilt für die vom Yacht-Club Romanshorn verwalteten Parkplätze auf der Westmole ('Mole 1') des SBS-Haupthafens in Romanshorn (nachfolgend 'Anlage').
- 1.2 Diese Parkordnung ist für alle Halter und Führer von Fahrzeugen, die die Anlage benutzen, verbindlich.

2 Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht über die Anlage obliegt dem YCRo-Vorstand. Er kontrolliert auch die Einhaltung dieser Parkordnung. Der Vorstand kann die Überwachung an ein YCRo-Mitglied oder an eine aussenstehende Person delegieren. Zuwiderhandlungen werden durch den YCRo Vorstand beurteilt und können gegebenenfalls zu einer Strafgebühr führen.

3 Benutzung der Anlage

- 3.1 Die Anlage darf nur von YCRo-Aktiv- und Juniorenmitgliedern benutzt werden. Auf Verlangen dürfen auch Personen, die Service- und Unterhaltsarbeiten an Hafenanlagen oder an Booten auszuführen haben, die Anlage vorübergehend benutzen.
- 3.2 Für die Benutzung der Anlage werden pro Aktiv- oder Juniorenmitglied durch das YCRo-Sekretariat ein Schlüssel und die erste Jahresvignette für Fr. 150.00 abgegeben (Bearbeitungsgebühr inbegriffen).
- 3.3 Die jährliche Parkgebühr beträgt Fr. 100.--. Es wird eine Jahresvignette abgegeben.
- 3.4 Bei den Liegeplatzmietern der MOLE 1 ist die Parkgebühr in der Mietgebühr inbegriffen. Gemäss Artikel 3.4 haben auch sie kein Anrecht auf einen fixen Parkplatz.

Pro Schiff bzw. Liegeplatz darf gleichzeitig höchstens ein Fahrzeug auf der Anlage abgestellt werden.
- 3.5 Mit der Benutzung der Anlage anerkennt der Berechtigte diese Parkordnung.
- 3.6 Die Berechtigten haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Benutzung der Anlage. Die Benutzung erfolgt ausschliesslich in der Reihenfolge der Ankunft der Berechtigten.

3.7 Fahrzeuge dürfen auf der Anlage nur seeseitig parkiert und die Zufahrt zur Anlage darf nicht versperrt werden. Der hafenseitige Teil der Anlage ist den Fussgängern vorbehalten. Die Zugänge zu den Parkwegen müssen ebenfalls freigehalten werden. Die Fahrzeuge sind möglichst Platz sparend zu parkieren.

Ist die Anlage ganz oder teilweise überschwemmt, dürfen auf den überschwemmten Flächen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Ebenso dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden, wenn die Gefahr einer Überflutung besteht.

3.8 Jedes abgestellte Fahrzeug muss mit der hinter der Front- oder Heckscheibe gut sichtbaren Karte mit der Jahresvignette zur Benützung der Anlage legitimiert werden.

4 Entzug der Benutzungsberechtigung

4.1 Die Benutzungsberechtigung wird entzogen bzw. erlischt:

- wenn der Berechtigte die Voraussetzungen gemäss Artikel 3.1 dieser Parkordnung nicht mehr erfüllt
- wenn der Berechtigte aus dem YCRo austritt oder ausgeschlossen wird
- wenn der Berechtigte gegen diese Parkordnung oder die Hafensordnung verstösst.

4.2 Bei einem Entzug der Berechtigung sind der Schlüssel und die P-Karte dem YCRo-Sekretariat zurückzugeben.

5 Verlust des Schlüssels

5.1 Bei der Schliessanlage handelt es sich um eine Sicherheitsanlage, d.h. Nachschlüssel können nur durch das YCRo-Sekretariat bestellt werden.

5.2 Bei einem Verlust des Schlüssels ist der Berechtigte vollumfänglich für die dadurch verursachten Umtriebe und Kosten haftbar. Bei Verdacht auf Ausleihung oder Weitergabe des Schlüssels kann die Schliessanlage auf Kosten des Verursachers ersetzt werden.

6 Haftung

6.1 Die Benutzung der Anlage erfolgt ausschliesslich auf eigene Gefahr. Der YCRo lehnt jede Haftung für Sach- und Personenschäden ab.

7 Inkraftsetzung

7.1 Diese Parkordnung tritt per 01. Januar 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren YCRo-Parkordnungen.

Die Parkordnung wird allen YCRo-Mitgliedern per Aussand (Post oder E-Mail) zur Kenntnis gebracht.

Die Parkordnung kann durch den YCRo-Vorstand jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden.

Romanshorn, den 28. November 2009

Yacht-Club Romanshorn

Für den Vorstand

Ruedi Schellenberg, Präsident

Max Thalman, Vizepräsident